

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. August 1954

194/4.B.

zu 216/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Kraus und Genossen haben in einer Anfrage Ende Juni darauf hingewiesen, dass einige burgenländische Berufsvormundschaften, ohne dazu ermächtigt zu sein, als Berufsvormundschaften mit erweitertem Wirkungskreis amtieren. Die Anfragesteller baten den Justizminister, den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen.

Bundesminister für Justiz Dr. Gerö hat nunmehr folgende Antwort erteilt:

Die Vollziehung in Angelegenheiten der Jugendfürsorge kommt gemäss Art. 12 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz den Ländern zu, dem Bundesministerium für Justiz ist somit ein Einfluss auf die Geschäftsführung der Landesberufsvormundschaften verwehrt.

Im übrigen gestatte ich mir, darauf zu verweisen, dass das Bundesministerium für Justiz nach eingehenden Besprechungen mit allen hiefür in Betracht kommenden Dienststellen am 3.7.1954 zu Zahl 12.200/54 nachstehenden Erlass an das Oberlandesgerichtspräsidium Wien gerichtet hat:

"Das Bundesministerium für Justiz ersucht, den mit Vormundschaftssachen des Landes Burgenland befassten Gerichten folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Die Vollziehung der Angelegenheiten der Jugendfürsorge (Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG, i.d.F. von 1929) wird im Burgenland vom Amt der Landesregierung, Abteilung VIII besorgt. Ausserhalb der Hauptstelle in Eisenstadt bedient sich das Amt der burgenländischen Landesregierung hiebei der Zweigstellen in Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl a.S., Oberpullendorf und Oberwart, die sämtliche die Bezeichnung Landesberufsvormundschaft tragen. Diese Landesberufsvormundschaften üben auch die Geschäfte der Amtsvormundschaft im Sinne der §§ 27 ff. der V. über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20.3.1940, RGBI. I Seite 519, aus.

Das Bundesministerium für Justiz hat erfahren, dass alle oder doch fast alle Landesberufsvormundschaften im Burgenland den erweiterten Wirkungskreis gemäss dem Bundesgesetz vom 13.7.1928, BGBI. Nr. 194, beanspruchen und auch tatsächlich ausüben und dass dies von den meisten Bezirksgerichten im Burgenland anerkannt wird.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. August 1954

Demgegenüber ist festzustellen, dass weder der Landesberufsvormundschaft Eisenstadt noch den oben genannten Zweigstellen der erweiterte Wirkungskreis zukommt. Es ist hiebei gleichgültig, ob die Landesberufsvormundschaften als im Jahre 1946 (Beschluss der Landesregierung vom 28.2.1946 über die Wiedererrichtung der Landesberufsvormundschaften) neugeschaffen oder mit den am 13.3.1938 bestandenen Landesberufsvormundschaften wesensgleich angesehen werden, da auch am 13.3.1938 keiner burgenländischen Landesberufsvormundschaft die Ermächtigung zur erweiterten Vormundschaft erteilt war.

Wenn auch von dem bereits im Bundesgesetzblatt Nr. 99 kundmachten Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9.4.1954 eine Änderung des derzeitigen Rechtszustandes in absehbarer Zeit zu erwarten ist, so muss doch für die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes im Burgenland (durch Schaffung eines burgenländischen Landesausführungsge setzes) dafür Sorge getragen werden, dass die Gerichte die Tatsache des Mangels der Ermächtigung zur erweiterten Vormundschaft beachten, soweit ihnen in ihrem Wirkungskreis hiezu eine gesetzliche Möglichkeit gegeben ist. Dies ist im Hinblick auf die widrigen Rechtsfolgen, die sich aus einer unberechtigten Inanspruchnahme des erweiterten Wirkungskreises durch die Landesberufsvormundschaften und der Anerkennung dieser Inanspruchnahme durch die Gerichte sowohl für die rechtsuchende Bevölkerung als auch für die Justizverwaltung (Amtshaftung) ergeben können, geboten."

-.-.-.-.-